

Unser Service

01

ERSTGESPRÄCH ARBEITGEBER

Im Erstgespräch mit dem Arbeitgeber werden sowohl Risiken gegen Chancen abgewägt um anschließend Umfang und Inhalte des betrieblichen Versorgungswerkes individuell festlegen zu können.

02

MITARBEITERVERSAMMLUNG

Im zweiten Schritt erfolgt in einer Mitarbeiterversammlung die Vorstellung des bAV-Konzeptes, für das sich Ihr Betrieb entschieden hat. Dieses Gesamtkonzept kann eine reine bAV-Lösung, eine Nettolohnoptimierung oder eine Kombination aus beiden Lösungen beinhalten.

03

EINZELBERATUNG ARBEITNEHMER

Gemeinsam betrachten wir im Rahmen einer Einzelberatung Ihre finanzielle Istsituation im Hinblick auf das Firmenkonzept. Im Fokus steht dabei immer eine individuelle Berechnung, die ganz auf Ihre persönliche Situation abgestimmt ist.

04

ABSCHLUSSGESPRÄCH

Die ersten Beratungsschritte bilden die Basis für die Erstellung detaillierter Verträge, die erforderlich sind, um Ihre Anforderungen sicher und effizient umzusetzen. Auf Wunsch nehmen unsere Berater auch Kontakt zu Ihrem Steuerberater auf, um die rechtliche und steuerliche Feinabstimmung zu gewährleisten. Abschließend bekommen Sie Ihre individuellen Unterlagen ausgehändigt und haben ausreichend Gelegenheit zur Durchsicht und Prüfung. Selbstverständlich stehen unsere Berater für Rückfragen gerne zur Verfügung.



INDIVIDUELLE
bAV-LÖSUNGEN

FÜR ARBEITNEHMER
UND ARBEITGEBER

UNSER STANDORT

Specht Unternehmensberatung
Vor der Höh 4 • 67824 Feilbingert
Telefon: 0 67 08-64 12 22
info@sub-mittelstand.de
www.sub-mittelstand.de

IHR ANSPRECHPARTNER

WIE

FUNKTIONIERT BETRIEBLICHE
ALTERSVORSORGE?



STOLPERSTEINE DER bAV
RISIKOMANAGEMENT § 317
NETTOLOHNOPTIMIERUNG

WELCHE

AUSWIRKUNGEN HAT § 89 LAUT
VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ?

Ihr Benefit

Arbeitnehmer bestimmen mit, wie viel Sie investieren und wie hoch die Summe ist, die Sie zusätzlich zu Ihrer gesetzlichen Rente erhalten können. Je nach Bedarf lassen sich die Ein- und Auszahlungen flexibel gestalten.

01 HOHE RENTABILITÄT

Ersparnisse von Steuern und Sozialabgaben durch Bruttoanrechnung

02 ABSICHERUNG DER FAMILIE

Zusätzliches Standbein zur gesetzlichen Altersvorsorge beim Eintritt ins Rentenalter

03 HOHE FLEXIBILITÄT

Wirtschaftliche und steuerrechtliche Vorteile durch geschicktes Kombinieren der gesetzlichen Rahmenbedingungen

04 WENIG AUFWAND

Arbeitgeber übernimmt die Vertragsangelegenheiten

05 SICHERHEIT BEI ARBEITSLOSIGKEIT

Angespartes Kapital bleibt erhalten, da grundsätzlich keine Anrechnung auf ALG II und Hartz IV

06 INSOLVENZSCHUTZ

Absicherung der Versorgungszusage durch den Pensionssicherungsverein

Vorteile einer bAV

Der wesentliche Unterschied zwischen einer versicherungsförmigen und einer pauschaldotierten bAV zu anderen Versorgungskonzepten besteht darin, dass das im Laufe der Anwartschaft angesparte Kapital nicht zwingend in ein fremdes Unternehmen abwandert, sondern im eigenen Unternehmen verbleiben kann.

Hier wird seine Verwendung bis zur Fälligkeit der einzelnen Versorgung gesteuert, sodass sich sowohl für das Unternehmen als auch für Arbeitnehmer interessante Liquiditätsvorteile und eine größere finanzielle Flexibilität ergibt.

Was regelt der Pensionssicherungsverein?

Im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers bietet der Pensionssicherungsverein eine zusätzliche Absicherung, entsprechend den gesetzlich gültigen Grundlagen.

Was ist eine Entgeltumwandlung?

Bei einer Entgeltumwandlung wird ein Teil des Bruttolohns in Beiträge für die betriebliche Altersversorgung umgewandelt (siehe Beispielrechnung).

Sprechen Sie uns an, gerne errechnen wir Ihren ganz individuellen Vorteil.

Beispiel einer möglichen Entgeltumwandlung

	Einkommen ohne Entgeltumwandlung	Einkommen mit Entgeltumwandlung	Einkommen mit Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss
Bruttogehalt/Monat	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR
Entgeltumwandlung in bAV	0,00 EUR	200,00 EUR	242,00 EUR
Steuerpflichtiges Gehalt	2.500,00 EUR	2.300,00 EUR	2.116,50 EUR
Steuern und Sozialabgaben	-505,63 EUR	-465,18 EUR	-428,06 EUR
Nettogehalt/Monat	= 1.657,49 EUR	= 1.552,68 EUR	= 1.599,30 EUR
Nettoaufwand Altersvorsorge	0,00 EUR	104,81 EUR	58,18 EUR

Fazit: Gemäß der aktuellen Rechtsgrundlage erhalten Mitarbeiter bei einem monatlichen Nettoverzicht von **58,18 EUR** einen Auszahlungsbetrag von **87.000 EUR** nach Steuern und Gebühren zusätzlich zum gesetzlichen Rentenanspruch.

Mandat: 37 Jahre, Kirchensteuerpflichtig, Steuerklasse 1, 1 Kind.

Wer finanziert die bAV?

Die Beiträge für die bAV können durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder beide gemeinsam erbracht werden. Bei der arbeitgeberfinanzierten bAV leistet der Arbeitgeber die Beiträge zusätzlich zu Lohn und Gehalt.

Bei der arbeitnehmerfinanzierten bAV werden die Beiträge durch Entgeltumwandlung vom Gehalt des Arbeitnehmers gezahlt.

Auch eine Mischform beider Finanzierungsformen ist möglich, sowie eine Einbindung der Vorteile einer Nettolohnoptimierung.

Die Basis für ein solides bAV-Konzept bildet eine sorgfältige und gut organisierte Aufklärung der Mitarbeiter und eine Versorgungsordnung.

M. Specht